

Brüssel, 21.6.2021

Vermerk zum EU-Klimagesetz

Am 21.04.2021 erreichten Rat, EU-Kommission und Europäisches Parlament (Berichterstatte(r)in: Jytte Guteland, S&D Schweden) eine vorläufige Einigung im Trilog zum europäischen Klimagesetz. Das EU-Klimagesetz definiert einen Rahmen für die EU-Klimapolitik. Dafür werden Klimaziele und Prozesse für die europäische Klimapolitik festgelegt. Das EU-Klimagesetz sorgt somit für mehr Planungssicherheit und stärkt die Berücksichtigung des Klimawandels in allen Politikbereichen der Europäischen Union. Diese muss noch formal im Rat und im EP (Juni-Plenum) bestätigt werden.

- Die EU wird auf das Ziel der **Treibhausgasneutralität bis 2050** verpflichtet. Dieses Ziel soll kollektiv auf Unionsebene erreicht werden - die Mitgliedstaaten werden nicht individuell hierzu verpflichtet. Das EP hatte gefordert, dass es individuelle Verpflichtungen zur Klimaneutralität bis spätestens 2050 geben solle, um klare Verantwortungen zuzuweisen.
- Die EU strebt nach 2050 dann **netto-negative Emissionen** an, soll also mehr CO₂ durch natürliche und technische Senken binden, als sie ausstößt. Dies war eine Forderung des EPs, die nun aufgenommen wurde.
- Für **2030** wird rechtlich verbindlich festgelegt, dass die Emissionen gegenüber 1990 um **mindestens 55% Netto** gesenkt werden sollen. Dabei wird erstmals auch ein Großteil der Senken aus dem LULUCF-Sektor (Wälder, Moore, Wiesen, etc.) berücksichtigt: Sie werden bis zu einem Grenzwert von 225 Millionen Tonnen CO₂-äquivalent auf das 2030-Klimaziel angerechnet. Dadurch ergibt sich auch Klarheit über die erforderliche Treibhausgasminderung in den anderen Sektoren der Wirtschaft: Die Emissionen müssen um mindestens 52,8% ggü. 1990 gesenkt werden. Die Kommission hat außerdem angekündigt, die LULUCF-Senken auf 300 Millionen Tonnen CO₂eq weiter zu vergrößern und damit zur Übererfüllung des Mindestziels beizutragen. Dieses Ziel muss aber erst noch durch eine Revision der LULUCF-VO tatsächlich rechtlich festgeschrieben werden. Zudem unterliegt der LULUCF-Sektor aufgrund von Stürmen, Feuern, Hitzewellen oder Borkenkäferbefall großen Unsicherheiten. Sollte das 300-Millionen-Tonnen-Ziel erreicht werden, könnte die EU ein Netto-Ziel von ca. 57% erreichen.
Das Europäische Parlament hatte ein Klimaziel von 60%, ohne Anrechnung von LULUCF-Senken gefordert. Das Reduktionsziel von de facto 52,8% liegt also weit von der EP-Forderung entfernt. Immerhin konnte das EP eine Begrenzung der Anrechenbarkeit der Senken durchsetzen.
Dem Vernehmen nach hat sich das Bundesumweltministerium bis zu Letzt dafür eingesetzt, die Anrechnung von Senken stärker zu begrenzen, scheiterte jedoch am Widerstand des Bundeswirtschaftsministeriums.
- Das **Klimaziel für 2040** wird noch nicht festgelegt, das Klimagesetz definiert aber einen Prozess zu seiner Festlegung: Die Kommission soll bis 2024 einen entsprechenden Legislativvorschlag machen. Es wird eine Reihe von Kriterien festgelegt, die dabei berücksichtigt werden sollen.
- Wenn die EU-Kommission das 2040-Klimaziel vorschlägt, soll sie auch einen Bericht darüber erstellen, wie viele Treibhausgasemissionen die EU voraussichtlich bis 2050 emittieren wird und wie sich dies zu den Zielen des Paris-Abkommens verhält und dies als einen von mehreren Faktoren in ihre Überlegungen einfließen lassen. Damit

soll mehr Klarheit über das verbleibende **Treibhausgasbudget der EU** erzielt werden.

Die Erstellung eines Treibhausgasbudgets war eine zentrale Forderung des EPs.

- Neben den Zielen zur Treibhausgasminderung enthält das EU-Klimagesetz auch Regelungen für die **Anpassung an den Klimawandel**. Die Anpassung an den Klimawandel soll in allen Politikbereichen mitgedacht werden. EU-Kommission und Mitgliedstaaten sollen Anpassungsstrategien formulieren.
- Das Europäische Klimagesetz richtet einen **Wissenschaftlichen Beirat zum Klimawandel** ein. Dieser soll unter anderem den neuesten Stand der Wissenschaft mit Blick auf die EU aufbereiten und kann Stellungnahmen zu EU-Politiken abgeben. Der Beirat soll aus 15 unabhängigen Experten bestehen und bei der Europäischen Umweltagentur angesiedelt werden. Ein **wissenschaftlicher Beirat** war in der Position des Rates nicht vorgesehen – dass ein solcher Beirat eingerichtet wird, geht ausschließlich auf die Initiative des EP zurück.
- Regelmäßige **Prüfung des Fortschritts auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten** (für Minderung und Anpassung) sowie eine Verpflichtung zum Nachsteuern werden eingeführt. Wo es noch keine Ziele gibt, wird stattdessen vorläufig ein indikativer linearer Minderungspfad als Maßstab genutzt; dies betrifft vor allem den Zeitraum bis zum Beschluss des 2040-Ziels.
- Alle **Legislativvorschläge** der EU-Kommission müssen auf die **Vereinbarkeit mit den EU-Klimazielen** geprüft und im Zweifel angepasst werden. Dies ist auf Betreiben des EP aufgenommen wurden. Der Rat wollte, dass die Vereinbarkeit nur untersucht wird, ohne Konsequenzen zu benennen. Falls eine solche Anpassung aus Sicht der Kommission nicht erfolgen kann, muss sie dies begründen.
- Die EU-Kommission soll Unterstützung für diejenigen Sektoren bereitstellen, die (unverbindliche) **sektorale Klimaschutz-Fahrpläne** im Sinne des EU-Ziels der Klimaneutralität bis 2050 erstellen wollen.
- Forderungen des EP, ein **Recht auf Klimaschutz** durch das EU-Klimagesetz einklagbar zu machen, sowie die EP-Forderung nach einer Verankerung des **Endes von Subventionen für fossile Energieträger**, wurden nicht ins Klimagesetz aufgenommen.

Fazit:

In den wichtigen Punkten der Klimaziele für 2030 und 2050 musste das EP große Zugeständnisse an den Rat machen. Problematisch war, dass sich der Europäische Rat bereits im Dezember 2020 für ein Nettoziel von 55% ausgesprochen hat, was dem Ministerrat keinerlei Spielraum für Verhandlungen ließ. Ähnliche Vorfestlegungen durch den Europäischen Rat und damit die Einschränkung der gesetzgeberischen Kompetenzen von EP und Ministerrat sind auch im Rahmen der sektoralen Gesetzgebung des „fit for 55 package“ zu erwarten, mit dem konkrete Politikinstrumente zur Umsetzung der neuen Klimaziele verabschiedet werden sollen.

Allerdings konnte das EP mit dem Treibhausgasbudget und dem wissenschaftlichen Beirat wichtige Erfolge erzielen. Diese Instrumente könnten in Zukunft helfen, die EU auf Spur zu halten, um ihren (internationalen) Klimaverpflichtungen nachzukommen.

Auch wenn die Anhebung der Klimaziele enttäuschend ausgefallen ist, stellt das EU-Klimagesetz eine Verbesserung gegenüber dem Status Quo dar. Außerdem wird es das Ziel der Klimaneutralität erstmals gesetzlich festschreiben und so unumkehrbar machen. Das war

bis vor Kurzem mit Blick auf die Klimaschutzskeptischen Regierungen Polens, Tschechiens und Ungarns noch kaum denkbar.

Kontakt

MdEP Delara Burkhardt

delara.burkhardt@europarl.europa.eu